

Nach der aktuellen Rechtsprechung sind die Orgelvertretungen nicht als Honorar abzurechnen, da sie als abhängig Beschäftigte anzusehen sind.

Es wird empfohlen, die landeskirchlichen Empfehlungen für die Vergütung von Orgelvertretungen vom 19.01.2010 (Nordkirchenmitteilung 01.02.2017 S. 92) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

In Absprache mit dem Landeskirchenmusikdirektor bestimmt sich die Vergütung für die nicht auf Dauer angelegten, gelegentlichen kirchenmusikalischen Vertretungsdienste (Orgelvertretung) nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Eingruppierung erfolgt nach der Qualifikation der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers.
- b. Maßgeblich ist das KAT-Tabellenentgelt der Stufe 4.
- c. Ausführungszeit und Vorbereitungszeiten stehen in der Regel im Verhältnis von 1:2.

Bei der Bemessung der Vergütung kann im Einzelfall (z.B. bei Doppelgottesdiensten) eine geringere Vorbereitungszeit angesetzt werden. Ausführungszeit und Vorbereitungszeiten müssen aber mindestens in einem Verhältnis von 1:1 stehen.

Die Vergütung der Orgelvertretung bestimmt sich damit neben der Qualifikation der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers vor allem nach der Dauer des Vertretungsdienstes. Maßgeblich ist dabei die geplante (übliche) Dauer des Gottesdienstes bzw. der Amtshandlung.

Die Höhe der Vergütung für einzelne Vertretungsdienste kann - ausgehend von der Stundenentgelttabelle ab 1. Oktober 2017 (vgl. VKDA-Rundschreiben 6/2016; K 3: 14,43 €; K 4: 16,11 €; K 5: 16,83 €; K 8: 20,95 €; K 10: 24,26 €) - der folgenden Tabelle entnommen werden:

Dauer des Gottesdienstes Qualifikation	Andacht/ Amtshandlung		Hauptgottesdienst		Doppelgottesdienst
	30 Min.	45 Min.	60 Min.	90 Min.	120 Min.
<b>K3</b> (ohne Prüfung)	21,65	32,47	43,29	64,94	72,15
<b>K4</b> (D-Prüfung)	24,17	36,25	48,33	72,50	80,55
<b>K5</b> (C-Prüfung)	25,25	37,87	50,49	75,74	84,15
<b>K8</b> (B-Prüfung)	31,43	47,14	62,85	94,28	104,75
<b>K10</b> (A-Prüfung)	36,39	54,59	72,78	109,17	121,30

\* Doppelgottesdienste (z.B. 9:30 Uhr/ 11 Uhr) wurden abweichend wie folgt berechnet:  
Verhältnis 1:2 für den ersten Gottesdienst und Verhältnis 1:1 für den zweiten.

Definition Doppelgottesdienst: Es handelt sich um einen zweiten Gottesdienst in direkter Folge an einem anderen Ort, jedoch mit denselben Liedern.

Neben den genannten Vergütungssätzen kommt eine zusätzliche Erstattung von Aufwendungen, insbesondere von Fahrtkosten, nicht in Betracht.“

Orgelvertretungen sind kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV. Der KAT findet bei Orgelvertretungen keine unmittelbare Anwendung, weil es sich um kurzfristig Beschäftigte (§ 2 Buchstabe e KAT) handelt. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie nach ihrer Eigenart auf insgesamt 50 Arbeitstage begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Berufsmäßig sind Orgelvertretungen, die mehr als 50 Arbeitstage im Jahr kurzfristig beschäftigt sind (dazu zählen auch die Orgelvertretungen bei anderen Arbeitgebern), bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sind oder sich in Elternzeit befinden und usw.

Ob es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt oder ob Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, wird durch die/den Sachbearbeiter\_in im Einzelfall rechtlich geprüft und entschieden. Es kann ein Übungsleiterfreibetrag in Höhe von derzeit insgesamt 2.400 € im Jahr vom Organisten in Anspruch genommen werden. Dieser Freibetrag kann sich auf mehrere Arbeitgeber verteilen.

Die Vertretung für Organistendienste bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (Orgelvertretungen) erfüllt regelmäßig diese Voraussetzungen der kurzfristigen Beschäftigung.

Gleichwohl ist § 4 Absatz 1 TzBfG zu beachten. Die Vergütung für Orgelvertretungen kann daher nicht frei vereinbart werden, sondern muss sich am Tarifvertrag anlehnen (KAT-Entgeltordnung). Dabei sind gemäß § 6 Absatz 2 KiMusDO außer der tatsächlichen Ausführungszeit zusätzlich Vorbereitungszeiten anzusetzen. Als angemessen gilt ein Verhältnis von 1/3 tatsächlicher Ausführungszeit und 2/3 Zusatzzeit (Verhältnis von 1:2), mindestens aber ein Verhältnis von 1:1. Dies gilt nach § 4 Absatz 1 TzBfG auch für teilzeitbeschäftigte (und damit auch für kurzfristig beschäftigte) Kirchenmusikerinnen.

Zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Versorgung im ländlichen Raum wäre es möglich per Beschlussfassung Reisekosten im Einzelfall zu zahlen. Bei den Erstattungen handelt es sich dann um die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € mit einer Lohnsteuer von 15 % pauschaliert werden kann, die der Arbeitgeber trägt.